

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung geändert wird

Grundsätzlich wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Juli 2019, LGBI. Nr. 81/2019, verwiesen. Die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Ausführungen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Mit dieser Verordnung wurden neben diversen Verschärfungen der Sektorales Fahrverbot-Verordnung die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch, der Kanton Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein bis 31.12.2020 ergänzend in die erweiterte Zone einbezogen. Innerhalb der erweiterten Zone sind Transportfahrten mit den vom Sektoralen Fahrverbot erfassten Gütern weiterhin zulässig, sofern sich sowohl der Be- als auch der Entladeort innerhalb der Zone befinden (Quelle und Ziel innerhalb der erweiterten Zone). Begründet wurde die befristete Ausdehnung damit, dass für Transporte in und aus den betreffenden Bezirken etc. keine entfernungsmäßig gleichwertigen Alternativrouten auf der Straße zur Verfügung stehen. Transporte auf der Schiene sind allerdings möglich, und zwar im Wagenladungsverkehr und unbegleiteten kombinierten Verkehr, weshalb die genannten Gebiete ursprünglich begründet nicht in die erweiterte Zone aufgenommen wurden. Eine RoLa-Verbindung als kurzfristig und ohne logistischen Aufwand nutzbare Schienentransportmöglichkeit besteht auf diesen Fahrdestinationen aber nicht, weshalb der Verordnungsgeber der betroffenen Wirtschaft mit der erwähnten Novelle eine längere Übergangsfrist zur Anpassung der Transportlogistik (Umstellung auf Schienentransport) eingeräumt hat, wofür ein Zeitraum von einem Jahr als ausreichend angesehen wurde.

Die Anfang des Jahres aufgetretene und nach wie vor andauernde COVID-19 Pandemie hat nun aber vor allem auch für die Wirtschaft zu erheblichen Belastungen geführt. Deshalb wurden und werden in verschiedensten Bereichen Maßnahmen gesetzt, um diese nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Als ein Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft soll auch die zuvor angesprochene Frist für die Umstellung der Transportlogistik nochmals um ein Jahr verlängert werden. Dies stellt einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Luftreinhalteinteressen und den wirtschaftlichen Interessen dar.